

EU-RoHS

(Restriction of Hazardous Substances 2002/95/EG und 2011/65/EU) –
Handlungsempfehlungen für Hersteller
elektrischer und elektronischer Produkte

Rechtliche Grundlagen

Geltungsbereich (Artikel 2, 3, 4 und Anhang I der RoHS-Richtlinie 2011/65/EU)

Die Richtlinie gilt für die Elektro- und Elektronikgeräte (Equipment) EEE:

1. Haushaltsgroßgeräte
2. Haushaltskleingeräte
3. IT- und Telekommunikationsgeräte
4. Geräte der Unterhaltungselektronik
5. Beleuchtungskörper
6. Elektrische und elektronische Werkzeuge
7. Spielzeug sowie Sport- und Freizeitgeräte
8. Medizinische Geräte
9. Überwachungs- und Kontrollinstrumente einschließlich Überwachungs- und Kontrollinstrumenten in der Industrie
10. Automatische Ausgabegeräte
11. Sonstige Elektro-/Elektronikgeräte, die keiner der bereits genannten Kategorien zuzuordnen sind
12. Kabel, Zubehör und Ersatzteile



Die Richtlinie erfordert die Einhaltung folgender Grenzwerte in Elektro- und Elektronikgeräten

- Quecksilber (Hg) max. 0,1 Gew.-%
- Cadmium (Cd) max. 0,01 Gew.-%
- Blei (Pb) max. 0,1 Gew.-%
- Chrom (VI) (Cr (VI)) max. 0,1 Gew.-%
- PBB (Polybromierte Biphenyle), PBDE (Polybromierte Diphenylether)
- Bezug der Grenzwerte immer auf das homogene Material
- CE-Kennzeichnung und Konformitätserklärung und technische Dokumentation

Ausgenommene Verwendungen – Anhang III, IV, V, Art. 5 (2011/65/EU)

Annex III umfasst 39 konkrete Werkstoffe und Bauteile von Elektro- und Elektronikgeräten für bestimmte Verwendungen, die für einen festgelegten Zeitraum von der Richtlinie ausgenommen sind.

- Ausnahmen Kategorien 1–7 und 10 → Geltungsdauer bis zu 5 Jahre
- Ausnahmen Kategorien 8 und 9 → Geltungsdauer bis zu 7 Jahre abhängig von Gerätekategorie / -art
- Ausnahmen mit einem Ablaufdatum → bis Ablaufdatum

Annex IV umfasst 20 Ausnahmen in Bezug auf medizinische Geräte und Überwachungs- und Kontrollinstrumente.

- Ausnahmen Gerätekategorie 8 und 9 → Geltungsdauer 7 Jahre abhängig von Gerätekategorie / -art

Übergangsfristen (Vermeidung) – Artikel 4 (2011/65/EU)

Medizinische Geräte sowie Überwachungs- und Kontrollinstrumente fallen später als andere Geräte in den Anwendungsbereich der neuen Richtlinie. Diese Geräte unterliegen den RoHS-Anforderungen ab folgendem Zeitpunkt:

Medizinische Geräte	ab 22. Juli 2014
In-vitro-Diagnostika	ab 22. Juli 2016
Überwachungs und Kontrollinstrumente	ab 22. Juli 2014
Überwachungs und Kontrollinstrumente	ab 22. Juli 2017
Alle weiteren Elektro- und Elektronikgeräte, die zuvor nicht in den Geltungsbereich der Richtlinie 2002/95/EG fielen, den Anforderungen der neuen Richtlinie jedoch nicht entsprechen würden, dürfen noch bis zum 22. Juli 2019 auf dem Markt bereitgestellt werden.	bis 22. Juli 2019

1. Interne Fertigungskontrolle sowie technische Dokumentation durch Hersteller (Beschluss 768/2008/EG, Anhang II, Modul A)
2. Der Hersteller füllt EU-Konformitätserklärung aus, gemäß Anhang VI neue RoHS-RL
3. Anbringung des CE-Zeichens
4. Aufbewahrung der Unterlagen für 10 Jahre!

Die Pflichten im Einzelnen

- Die Hersteller gewährleisten, wenn sie Elektro- und Elektronikgeräte in Verkehr bringen, dass diese gemäß den Anforderungen von Artikel 4 (2011/65/EU) entworfen und hergestellt wurden.
- Die Hersteller erstellen die erforderlichen technischen Unterlagen und führen eine interne Fertigungskontrolle gemäß dem Modul A von Anhang II des Beschlusses Nr. 768/2008/EG durch oder lassen sie durchführen.
- Wurde mit diesem Verfahren nachgewiesen, dass Elektro- oder Elektronikgeräte den geltenden Anforderungen entsprechen, stellen die Hersteller eine EG-Konformitätserklärung aus und bringen am fertigen Produkt die CE-Kennzeichnung an.
- Der Hersteller muss bei Nichtkonformität Korrekturmaßnahmen ergreifen und ein Verzeichnis über nicht konforme Geräte/Produktrückrufe führen.
- Die EU-Konformitätserklärung muss in ihrem Aufbau dem Muster in Anhang VI der RoHS-Richtlinie entsprechen und ständig aktualisiert werden.
- Die EU-Konformitätserklärung wird in die Sprache oder Sprachen übersetzt, die von dem Mitgliedstaat, in dem das Produkt in Verkehr gebracht oder bereitgestellt wird, verlangt wird bzw. werden.
- Die Hersteller bewahren die technischen Unterlagen und die EG-Konformitätserklärung über einen Zeitraum von zehn Jahren ab dem Inverkehrbringen des Elektro- oder Elektronikgeräts auf.

- Die Hersteller gewährleisten durch geeignete Verfahren, dass stets Konformität bei Serienfertigung sichergestellt ist. CE-Kennzeichnung-Dokumentation – Konformitätsnachweis und Pflichten – Anhang VI, Art. 7 – 18
- Die Kommunikation zwischen Herstellern und Lieferanten ist unter RoHS nicht geregelt. In der Praxis besteht
- Das bedeutet, es besteht für keine der beiden Seiten eine Auskunftspflicht. Da fehlende Informationen Geschäftsbeziehungen belasten können, wird jedoch empfohlen Geschäftspartnern die notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Zukünftige Änderungen zum 22. Juli 2019 bzw. 22. Juli 2021 für medizinische Geräte sowie Überwachungs- und Kontrollinstrumente

- Beschränkung von vier Phthalaten
- Di(2 ethylhexyl)phthalate (DEHP)
- Benzylbutylphthalat (BBP)
- Dibutylphthalat (DBP)
- Diisobutylphthalat (DIBP)
- Auf Grund vorhandener Ersatzstoffe werden diese Phthalate in Anhang II mit einer zulässigen Höchstkonzentration von 0,1 Gewichtsprozent pro Substanz aufgenommen

Quelle: SPECTARIS-Leitfaden zur Einführung eines Schadstoffmanagement-Systems, 2012
Webseite des Öko-Instituts 2015 <http://rohs.exemptions.oeko.info/index.php?id=127>

Weiterführende Informationen

- Europäische Kommission
<http://ec.europa.eu/environment/>
- Öko-Institut e.V.
www.oeko.de

SPECTARIS

Werderscher Markt 15, 10117 Berlin
Fon 030 41 40 21-0, Fax 030 41 40 21-33
ra@spectaris.de, www.spectaris.de